



**TSVÖ**

**Tauchsportverband Österreichs**

Sekretariat

Slamastraße 23 BT-B, Obj 3, 1230 Wien

office@tsvoe.at

BANK Steiermärkische Bank  
IBAN AT552081500000749150  
BIC STSPAT2G

ZVR 996448377  
DVR 0509884

## **Anti-Doping Ordnung<sup>1</sup> des TSVÖ**

auf Grundlage des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021)  
des World-Anti-Doping-Codes 2021 (WADC 2021)  
und der Bestimmungen der CMAS  
**gültig ab**

**30.06.2021**

Der Österreichische Tauchsportverband (TSVÖ) unterstützt die aktive Bekämpfung von Doping im Sport und bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA Austria). Die gegenständliche Anti-Doping Ordnung des TSVÖ ist für alle diesen unterstehenden Sportarten sowohl im Training als auch im Wettkampf bindend.

1. Für den TSVÖ, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Fachverbandes (CMAS) und die Anti-Doping Regelungen des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 ADBG 2021 für das Handeln der Mitglieder, Organe, Funktionäre und Funktionärinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Österreichischen Tauchsportverbandes verbindlich.
3. Der TSVÖ, dessen Mitglieder, Sportler und Sportlerinnen sowie sonstige Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
4. Sämtliche in Punkt 1. dieser Anti-Doping Ordnung aufgelisteten Personen, einschließlich der Mitglieder, sind verpflichtet den Anordnungen und Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Wer den Aufforderungen der ÖADR und der USK nicht Folge

<sup>1</sup> Gemäß den Statuten des Österreichischen Tauchsportverbandes (TSVÖ) gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportlerinnen und Sportler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen die Anti-Doping Regelungen des Internationalen Fachverbandes (CMAS) sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung. Demnach wird nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Statuten des TSVÖ auf die jeweils aktuelle Fassung des ADBG Bezug genommen. Daher sind auf die gegenständliche Anti-Doping Ordnung die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anwendbar.

leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, wird als Konsequenz dieses Vergehens mit Ermahnung, Suspendierung oder Sperre belangt. Das Ausmaß dieser Sanktionen wird durch den TSVÖ (vertreten durch den Präsidenten, den sportlichen Leiter und einen Vereinsvertreter dieser Sportart, der nicht an dem Verstoß beteiligt ist) festgelegt.

5. Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Österreichischen Tauchsportverbandes die ÖADR gemäß § 7 ADBG 2021, wobei für das durchzuführende Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 20ff. ADBG 2021 anzuwenden sind. Die Entscheidung der ÖADR kann bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei für das jeweilige Verfahren vor der USK die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.

6. Die Mitgliedsverbände unterwerfen sich ebenfalls den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 und stellen sicher, dass sich auch ihre Mitglieder und die für sie handelnden Personen den Anti-Doping Regelungen des ADBG 2021 vollständig unterwerfen. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Anti-Doping Regelungen in der jeweils gültigen Fassung in ihre Statuten aufzunehmen sowie die sich aus den Anti-Doping Regelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 13 bis § 16 ADBG 2021 anzuerkennen sowie die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 nicht abgeben.

7. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Österreichischen Tauchsportverband oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die Sportlerin bzw. der Sportler mit der Teilnahme an Wettkämpfen / Wettkampfveranstaltungen des TSVÖ sowie diesen nachstehender Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin bzw. der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

8. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des Österreichischen Tauchsportverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.